

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

020/13

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 4, Abteilung 4.1

Bearbeitet von:  
Müller, Horst

Tel. Nr.:  
82-2346

Datum:  
30.01.2013

1. **Betreff:** Umbau und Erweiterung eines Schulhauses zur Kindertagesstätte in Offenburg, Gemarkung Bühl, Flst.Nr. 102, Talackerweg 3

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Planungsausschuss	25.02.2013	öffentlich

### **Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):**

Der Planungsausschuss beschließt, der Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre für das Bauvorhaben zum Umbau und Erweiterung eines Schulhauses zur Kindertagesstätte auf dem Grundstück Flst.Nr. 102 der Gemarkung Bühl, Talackerweg 3, zuzustimmen.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

020/13

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 4, Abteilung 4.1	Bearbeitet von: Müller, Horst	Tel. Nr.: 82-2346	Datum: 30.01.2013
---	----------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Umbau und Erweiterung eines Schulhauses zur Kindertagesstätte in  
Offenburg, Gemarkung Bühl, Flst.Nr. 102, Talackerweg 3

## Sachverhalt/Begründung:

Die Stadt Offenburg, Fachbereich 5.2, Gebäudemanagement, hat beim Bürgerbüro Bauen einen Bauantrag für den Umbau des Schulhauses in Bühl zur Kindertagesstätte eingereicht.

Das Vorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Talacker“.

Der Gemeinderat hat am 20.12.2010 beschlossen, den Bebauungsplan „Talacker“ zu überarbeiten. Zur Sicherung der Bauleitplanung während des Änderungsverfahrens wurde gleichzeitig eine Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre beschlossen.

Die Veränderungssperre besagt, dass Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen. Der eingereichte Bauantrag ist ein Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. § 14 Abs. 2 BauGB besagt, dass die Entscheidung über Ausnahmen von der Veränderungssperre von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde getroffen wird. Für die Beschlussfassung über das Einvernehmen der Gemeinde ist gem. § 15 Ziff. 1 der Hauptsatzung der Stadt Offenburg der Planungsausschuss zuständig.

Die am Verfahren beteiligten Stellen (Stabsstelle Stadtplanung, Verkehrsplanung, Landratsamt Ortenaukreis – Gesundheitsamt, Abwasserzweckverband Raum Offenburg) haben dem Bauvorhaben zugestimmt. Bedenken gegen eine Ausnahme von der Veränderungssperre wurden nicht erhoben. Die Stabsstelle Stadtplanung hat festgestellt, dass das Vorhaben nicht in Widerspruch zur geplanten Bebauungsplanänderung steht und hat der Planung zugestimmt.

Die Stellungnahme der Ortsverwaltung steht noch aus und wird in der Sitzung nachgereicht. Ebenso wurde wegen des geplanten Personalaufenthaltsraums das Amt für Gewerbeaufsicht beim Landratsamt um Stellungnahme gebeten. Wegen der Küchenplanung wurde ferner das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung beteiligt. Die Stellungnahmen werden ebenfalls in der Sitzung nachgereicht.

Es sind keine Gründe ersichtlich, die dagegen sprechen, das Vorhaben unter Gewährung einer Ausnahme von der Veränderungssperre zuzulassen.

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.